

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.  
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **1 (1903)**

Heft 5

PDF erstellt am: **30.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Zeitschrift

des

## Vereins Schweiz. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahres-Abonnement Fr. 4.-

Unentgeltlich für die Mitglieder

Redaktion: F. Brönnimann, Bern

Expedition: H. Keller in Luzern

## Die Parzellarvermessungen im Kanton Bern.

16 19 22 23 ✓  
Geschichtliches, Gesetzgebung, Vorschriften.

Die Katastervermessungen im Kanton Bern nahmen im Jura ihren Anfang, und zwar durch den Erlass des Grossen Rates vom 29. November 1838. In demselben wurde festgesetzt, dass denjenigen Gemeinden, welche die Parzellarvermessung ihres Territoriums vorzunehmen beschliessen, die betreffenden Kosten vorgestreckt werden sollten. Die Rückzahlung dieser zinsfreien Vorschüsse hatte innert 10 Jahren, mit Zuschlägen auf die Grundsteuer, zu geschehen. Diesem Dekret schloss sich zur Beschleunigung der Vermessungen am 8. Dezember 1845 ein neues Dekret des Grossen Rates an, welches die Parzellarvermessung für alle Gemeinden des Jura obligatorisch erklärte.

Gestützt auf dieses Dekret und auf die durch dasselbe vorgesehene, unterm 19. Mai 1846 vom Finanzdepartement erlassene allgemeine Verordnung wurde sodann die Parzellarvermessung über den ganzen Berner Jura durchgeführt, und zwar erfolgten, der damaligen Zeit entsprechend, die Aufnahmen mittelst des Messtisches. Die Leitung besorgte das technische Bureau des Grundsteuerdirektors in Pruntrut.

Im alten Kantonsteil wurde der Grund zu den Katastervermessungen durch den Beschluss des Grossen Rates vom 29. Mai 1849, durch welchen die Ausdehnung der Katastervermessungen auf diesen